

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849**

259 (31.10.1849)

# Beilage zu Nr. 259 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 31. Oktober 1849.

**G. 413. [33]. Nr. 143. Ettlingen.**  
Die Lieferung von Kasernierungsgegenständen betreffend.

Zur Kasernierung der königl. preussischen Truppen sind nun noch beträchtliche Quantitäten grauer und weißer Zwilche, Kosshaare und Wolle notwendig. Alle diejenigen — Fabrikanten, Kaufleute oder Privatpersonen — welche solche Materialien besitzen oder sich solche in kurzer Zeit zu verschaffen wissen, werden ersucht,

innerhalb 8 Tagen anzuzeigen, ob und welches Quantum sie in 3 bis 4 Wochen zu liefern Willens sind, im Uebri- gen aber erwünschten Umständen werden auch andere aus gutem Rohstoff glatt gewebene Waaren, wenn sie alle dauerhaft befunden werden, angenommen. Von jeder Sorte, von der jemand zu liefern Willens ist, sind gefaltete Muster, mindestens  $\frac{1}{4}$  Elle groß, unter Angabe der Breite und des Preises anher einzu- reichen. Kosshaare und Wolle müssen nach diesseits vorliegenden Mustern geliefert werden. Ettlingen, den 26. Oktober 1849.  
Großh. bad. Hauptmagazin-Verwaltung.  
Schulz, Oberkassier.

**G. 393. [33]. Karlsruhe.** Aufforderung und Fahndung.) Kanonier Wilhelm Hohenemser von Mannheim ist angeklagt, während des letzten Aufstandes die Stelle eines Offiziers bekleidet und als solcher Befehle erteilt zu haben. Da derselbe flüchtig ist, so wird er aufgefordert, sich binnen 14 Tagen zur Einvernahme zu stellen, widrigenfalls nach Lage der Akten das Erkenntnis gegen ihn gefällt werden soll. Zugleich wird demselben eröffnet, daß sein Vermögen mit Beschlagnahme belegt wird. Endlich werden alle zuständigen Behörden um Fahndung auf Kanonier Hohenemser und Einlieferung desselben im Betretungsfalle ersucht. Karlsruhe, den 26. Oktober 1849.  
Großh. bad. Untersuchungskommission der ehemaligen Artilleriebrigade.  
Wilmelm.

**G. 397. [33]. Nr. 4396. Mannheim. (Fahndung.)** Der Dragoner im gewissen zweiten Regiment Carl Scheibel von Heidelberg, welcher wegen Missethat sich dahier in Untersuchung befand, ist heute Nacht gewaltsam aus seinem Gefängnis ausgebrochen. Bei seiner Entweichung war er ohne Oberkleid, mit mittelblauen Hemden ohne Passpöhl, gleicher Hüte ohne Schild und Eisen ohne Sporen versehen. Derselbe ist 7<sup>er</sup> groß, 24 Jahre alt, von schlanker Statur, frischer Gesichtsfarbe, hat blaue Augen, braune Haare und proportionierten Mund und Nase, und ist von Gewerbe Kär. Sämmtliche zuständigen Behörden werden ersucht, auf den flüchtigen zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt wieder einliefern zu lassen. Mannheim, den 26. Oktober 1849.  
Die großh. Untersuchungskommission für das vormalige 2. Dragonerregiment.  
Der Untersuchungsrichter.  
Rehm.

**G. 457. [22]. Nr. 19.376. Oberkirch. (Auf- forderung und Fahndung.)** Ingenieurpraktikant Carl Möglicher von Kappelrod ist der Zeit- nahme am letzten Aufstande angeklagt, daß er sich aber der Untersuchung durch die Flucht entzogen. Derselbe wird nun aufgefordert, sich binnen 4 Wochen

dahier zu stellen und über die gegen ihn vorliegenden Anschuldigungen zu veranworten, andernfalls nach Lage der Akten das Erkenntnis gegen ihn erkannt werden wird. Die Polizeibehörden werden ersucht, auf Möglicher, dessen beliebiges Signalement unten folgt, zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle anzuhalten. Zugleich wird auf das Vermögen des Beschuldigten Beschlagnahme gelegt, und es werden dessen etwaige Schuldner angewiesen, bei Vermeidung doppelter Zahlung nichts an ihn oder dessen Bevollmächtigte auszuführen. Signalement.

Derselbe ist etwa 25—28 Jahre alt, von mittlerer Größe, bescheidener Statur, hat ein vollkommenes Ge- sicht von gelber Farbe, hat blonde Haare, und trägt einen Schnurr- und Knebelbart. Oberkirch, den 26. Oktober 1849.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Pfleger.

**G. 414. [33]. Nr. 27.253. Lörrach. (Auf- forderung und Fahndung.)** Friedrich Veßler von Frankenthal ist des Diebstahls und Hochverrats bei uns angeklagt, befindet sich aber auf der Flucht; wir fordern ihn auf, sich binnen 8 Tagen über die ihm zur Last gelegten Verbrechen dahier zu verantworten, widrigenfalls das Erkenntnis nach dem Ergebnisse der Untersuchung erfolgt. Soweit derselbe Vermögen im Großvergehensfalle besitzt, wird auf dasselbe Beschlagnahme gelegt, auch gebeten, auf den Ange- schuldigten zu fahnden und ihn im Betretungsfalle an uns abzuliefern. Lörrach, den 23. Oktober 1849.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Wolffinger.

**G. 436. [22]. Nr. 15.599. Neckarbischofsheim. (Aufforderung.)** J. H. S. gegen Postexpeditor Friedrich Gangnus von Neckarbischofsheim, wegen Theilnahme an den hochverrätherischen Unternehmungen.

Mit Bezug auf §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 1. August d. J. Befehl. Der Postexpeditor Friedrich Gangnus von Neckar- bischofsheim wird aufgefordert, sich binnen 14 Tagen

dahier zu stellen, und sich über das ihm zur Last ge- legte Vergehen der Theilnahme an den hochverrätherischen Unternehmungen zu rechtfertigen, widrigenfalls

nach dem Ergebniss der Untersuchung das Urtheil ge- fällt werde. Auf dessen Vermögen wird zugleich Beschlagnahme gelegt, und seinen Schulden aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Entrichtung keine Zahlung an ihn zu leisten. Neckarbischofsheim, den 25. Oktober 1849.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Fretter.

**G. 423. [31]. Nr. 17.795. St. Blasien. (Vor- ladung.)** In Sachen des Johann Mater von Mütterle- sen, Klägers, gegen den gewesenen Bürgermeister Alois Bauer von Bernau, Beklagten, Forderung betr.,

hat der Kläger vorgetragen, der Beklagte habe ihm mehrere Darlehen, nämlich laut Handschrift vom 27. Mai 1833 100 fl. verzinslich zu 5%, vom 17. November 1847; laut Handschrift vom 6. August 1838 220 fl. verzinslich zu  $\frac{4}{2}\%$ , vom 17. Dezember 1847; laut Handschrift vom 25. April 1839 300 fl. verzinslich zu  $\frac{4}{2}\%$ , vom 29. Mai d. J. an. Kläger habe diese Darlehen ausgeliefert, und ver- langle nun deren Rückzahlung unter Verfallung des Beklagten in die Kosten. Beschluß.

1) Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Klage auf Dienstag, den 27. November d. J., angeordnet, und werden der Kläger und der Beklagte dazu vorgeladen, letzterer unter Androhung des Rechts- nachtheils, daß bei seinem Ausbleiben der thätliche Vortrag der Klage für zugesandt, und jede Einrede für veräußert erklärt wird.

2) Da der Beklagte landesflüchtig ist, so wird ihm vorstehende Ladung auf diesem Wege bekannt gemacht. St. Blasien, den 16. Oktober 1849.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Baader.  
vdt. Rießer.

**G. 453. [31]. Nr. 22.197. Jetteiten. (Vor- ladung.)** In Sachen Gerber Martin Peter von Jetteiten gegen Gerber Karl Peter von Griesen, Forderung und Arrest betr.,

hat der Kläger folgendes Arrestgesuch dahier ein- gereicht: Er habe vom 18. März 1848 bis 19. September 1849 verschiedene Ederwaaren für die Summe von 624 fl. 7 kr. geliefert, wovon der Beklagte mit dem Betrag von 316 fl. 7 kr. noch im Rückstande sey, welche theils auf Martini 1849, theils auf Neujahr 1850 fällig wären.

Der Beklagte sey flüchtig und habe vor seiner Flucht noch einen großen Theil seiner Fahrnisse bebesitzt. Hierüber sowie über den Forderungsanspruch selbst wurde Bescheinigung vorgelegt und außerdem Kaution für Kosten- und Schadenersatz geleistet, und damit die Bitte um Arrestverfügung für die noch vorhandenen Fahrnisse und Forderungen verbunden. Da hiernach das Gesuch des Klägers begründet er- scheint, §. 676 P. D., Nr. 1 und 2, §. 686, 687 ibid. so wird

Besteigt: Es seyen die Fahrnisse und Forderungen des Beklagten mit Arrest zu belegen und Tagfahrt zur Arrestverfügung auf Montag, den 12. November d. J., früh 8 Uhr, anberaumt, wozu der Beklagte mit dem An- fügen vorgeladen wird, daß bei seinem Aus- bleiben das Arrestverfahren dennoch fortgesetzt und er mit seinen Einreden gegen die Statufähigkeit des Arrestes ausgeschlossen wird. Dies wird dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege eröffnet. Jetteiten, den 11. Oktober 1849.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Rieder.  
vdt. Frank,  
A. J.

**G. 394. [32]. Eberbach. (Vorladung.)** In Sachen der großh. Generalstaatskasse, gegen Weinspäbler Theodor Frey hier, Entschädigung und Arrestanlage betr.

Nach Inhalt der Klage hat sich der Beklagte bei dem letzten Aufstande sehr wesentlich beteiligt. Es behauptet die Klägerin, daß derselbe als Theilnehmer der Empörung für den durch diese dem Staate zugegan- genen enormen Schaden aller Art, insbesondere durch geraubte und vergebene Staatsgelder, zu Grunde ge- gangenes oder entwertetes Kriegsmaterial ic. im Be- trage von mindestens 3 Millionen Gulden, und zwar sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern, ein- zuzurechnen habe, und beantragt, ihn hiezu zu verurtheilen. Es wird endlich zur Sicherung dieser Forderung, daß der Beklagte sich auf flüchtigem Fuße befindet, um Beschlagnahme auf dessen sämmtliches Vermögen ge- beten.

Die Klägerin begründet das Arrestgesuch dadurch, daß sie sich auf die notorische Theilnahme des Beklagten am Aufstande, wodurch dem Staate ungeheurer Schaden erwuchs, und die notorische Flucht des Be- klagten beruft; das Gesuch ist daher nach §. 676 und 686 der P. D. rechtlich begründet. Es ergeht deshalb

Besteigt: 1) Das sämmtliche Vermögen des Beklagten sey mit Arrest zu belegen, und demzufolge dessen Fahrnisse in sichern Verwahr zu nehmen, und dessen Schulden E. Knecht-Kauf von hier auf- zugeben, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung an den Beklagten keine Zahlung zu leisten. 2) Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung und zur Rechtfertigung des Arrests auf Donnerstag, den 29. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, und werden hiezu beide Theile vor- geladen, der Beklagte unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß bei seinem Ausbleiben der thätliche Vortrag für zugesandt, jede Einrede gegen die Klage oder den verfügten Arrest für veräußert erklärt und das Arrest- verfahren gleichwohl fortgesetzt wird; die Klägerin unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß bei ihrem Ausbleiben der Arrest wieder auf- gehoben werde.

Dem flüchtigen Beklagten wird dieser Beschl. auf diesem Wege bekannt gemacht. Eberbach, den 18. Oktober 1849.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
v. Krafft.  
vdt. Hilbert.

**G. 391. [32]. Nr. 31.134. Ettlingenheim. (Vor- ladung.)** In Sachen des Apothekers Mathias Dung in Steinbach, Kl., gegen Apotheker Albert Dung in Kippen- heim, Bekl.,

erhöht Kläger gegen den Beklagten folgende Klage: Am 13. März 1842 habe er dem Beklagten sein Haus mit der Apotheke übergeben. Es sey darüber zwischen ihm und dem Beklagten ein Prozeß entstan- den, dieser sey am 2. März 1846 durch Vergleich er- ledigt worden und im §. 2 dieses Vergleiches habe Beklagter ihm 500 fl. baar versprochen und ihm eine jährliche Rente von 700 fl. zahlbar in  $\frac{1}{2}$ -jährigen Raten, zugesagt. Der Beklagte habe seit dem 1. Jan- uar 1848 mit der Auszahlung theilweise im Rück- stande und habe ihm nach Abzug der geleisteten Zahlungen im Gesammtbetrage von 727 fl. 43 kr. für die Zeit vom 1. Januar 1848 bis 1. Oktober d. J. nach der übergebenen spezifizierten Rechnung noch 591 fl. 11 kr.

Weil der Beklagte notorisch landesflüchtig ist, so bittet er um öffentliche Vorladung desselben und um Urtheil, daß der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig erklärt werde, die eingelagerten 591 fl. 11 kr.

binnen 14 Tagen bei Zwangsvermeidung zu bezahlen. Beschluß. Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf Dienstag, den 20. November d. J., früh 8 Uhr,

anberaumt und der Beklagte mit der Auflage vorge- laden, in der Tagfahrt seine Vernehmung abzu- geben, widrigenfalls das Thätliche der Klage für zu- gesandt, und jede Einrede für veräußert erklärt wird. Dieses wird dem flüchtigen Beklagten an Einab- dingshaft auf diesem Wege eröffnet. Ettlingenheim, den 15. Oktober 1849.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Dimmelpach.  
vdt. Pinterkirch,  
Alt jur.

**G. 388. [32]. Nr. 31.839. Emmendingen. (Essentielle Vorladung.)** In Sachen der großh. Generalstaatskasse, Klä- gerin, gegen den sogenannten Zivilkommissär Georg Adam Wolfermann dahier, Rückforderung und Entschädigung betreffend.

Heute reicht die großh. Generalstaatskasse Na- mens des Fiskus folgende Klage ein: Der Beklagte hat sich bei dem jüngsten Aufstande, wie bei dem früheren Pöbel'schen Befantheit wesent- lich beteiligt, insbesondere auch das Amt eines f. g. Zivilkommissärs für den dortigen Amtsbezirk längere Zeit versehen. In dieser Eigenschaft bezog er aus diesseitiger Kasse folgende Zahlung:

a) Auf Anwendung der f. g. provisorischen Regierung vom 1. Juli d. J. an demselben Tag an Gebühren und für angeblich dienliche Auslagen 166 fl. Wir sind laut angelegener Verfügung großh. Finanzministeriums angewiesen, die Zahlung von dem Empfänger zurückzufordern, und zwar aus dem Grunde, weil dieselbe

b) die Zahlung nach Ansicht der P. D. 1131, 1133, verbunden mit Cap 1235, 1376, und in Be- tracht, daß die Generalstaatskasse bei derselben nicht in freier Entschließung, sondern in der Meinung handelte, unter obwaltenden Umstän- den die ihr zugegangene Anweisung honoriren zu müssen, offenbar zur Ungebühr geleistet ward; weil endlich

c) der Beklagte sich die empfangene Summe für oder aus Anlass von Verrichtungen zugeeignet hat, die als verbotsermäßig bezeichnet werden müssen, und daher der Erlaß jedenfalls in Folge der geleisteten Entschädigungspflicht — aus Ber- geben — P. D. 1382 ihm obliegt.

Daß er im einen, wie im anderen Fall den Erlaß sammt Zinsen vom Empfange schuldig ist, verneht sich gemäß P. D. 1376 und 1382 Lit. e von selbst.

Außerdem haben wir auch den Beklagten als Theil- nehmer an dem hochverrätherischen Aufstand für den- ganzen übrigen Schaden in Anspruch zu nehmen, der dem Staat hierdurch erwachsen ist, und an vorerwähnt oder entwertetem Kriegsmaterial, vergedenen oder geraubten Staatsgeldern, und gering gerechnet drei Millionen beträgt; zufolge P. D. 1382 und 1382 Lit. d ist er zum Erlaße soltdarisch mit den übrigen Theilhabern unterlagbar verpflichtet.

Wir bitten, den Beklagten a) zu beslagern, Entschädigung, im Betrage von 3,000,000 fl., oder wenigstens salva liquid., b) zu Rückzahlung der mit 166 fl. bezogenen Ge- bühren ec. nach §. 5 Zinsen vom 1. Juli d. J. an unter Verfallung in die Kosten zu ver- urtheilen.

Zugleich stellen wir aber, da der Beklagte auf flüch- tigem Fuße sich befindet, zu eventuellem Sicherung des bereinigten Urtheilvollzugs das weitere Begehren: das gesammte Vermögen des Beklagten auf den Grund des hierüber bezugs der strafrechtlichen Beschlagnahme aufgenommenen Inventars gemäß §. 685 der P. D. mit Beschlagnahme belegen zu wollen, indem wir zur Bescheinigung

1) des Arrestgrundes und auf die Notorität der Flucht des Beklagten berufen; 2) zur Bescheinigung unseres Anspruches ad a) gleichfalls die Gerichts- und resp. Gemein- fundigkeit der denselben begründenden Thatfachen, der Theilnahme nämlich des Beklagten an der Empörung, und eines durch letztere dem Staate erwachsenen enormen, jedenfalls das Vermögen des Beklagten weit übersteigenden Schadens anrufen; ad b) aber im Anschluß die betreffende Anweisung nebst Quittung in beglaubigter Abschrift produziren. Da bereits Arrest erkannt ist, so wird Tagfahrt auf Samstag, den 24. November d. J., Vormittags 8 Uhr,

anberaumt, wozu a) hinsichtlich des Arrestverfahrens der flüchtige Be- klagte mit dem vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben das Verfahren dennoch fortgesetzt und er mit seinen Einreden gegen die Recht- mäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen werde; sodann hat Beklagter b) in der Hauptsache die Klagebelegen zu bean- worten, die sonst für zugesandt gelten und alle Einreden bei Ausbleiben vorzu- tragen. Emmendingen, den 11. Oktober 1849.  
Großh. bad. Oberamt.  
Lacroix.  
vdt. Jug, A. J.

**G. 230. [32]. Nr. 19.552. Donaueschingen. (Vorladung.)** J. S. gegen den Generalstaatskassen, Klägersin, Implorantin, gegen den gewesenen Steuerperquator Au- gust Willmannshofen, Bekl., Imploranten, Entschädigung und Rückforde- rung betreffend.

Die Klägerin hat folgende Klage erhoben: Der Beklagte theilte sich bei dem jüngsten Auf- stande insbesondere dadurch, daß er die Stelle eines f. g. Zivilkommissärs in diesem Bezirk bekleidete, und Mitglied der f. g. konstituirten Verammlung wurde.

In beiden Eigenschaften bezog er aus der großh. Generalstaatskasse die Summe von 66 fl. 45 kr., deren Verzinsung er vom 9. beziehungsweise 12. Juni d. J. schuldig ist.

Die Klage ist auf den Rückersatz dieses Betrags, ferner auf die Verurtheilung des Beklagten zum Er- satz des Schadens gerichtet, den er als Theilnehmer an dem Aufstande überhaupt im Betrage von 3,000,000 fl. anrichtete, unter sammtverbindlicher Pfandbarkeit mit den übrigen Theilnehmern.

Klägerin verbindet damit das Gesuch um Beschlagnahme auf sämmtlich bewegliches und unbewegliches Vermögen des Beklagten, und begründet diese Bitte damit, daß sie sich auf die Gerichtsfundigkeit der der Klage zu Grunde liegenden Thatfachen, und auf die Flucht des Beklagten bezieht, auch eine beglaubigte Abschrift der Quittungen des letzteren vorlegt.

Da die Klage nach P. D. 1131, 1633, 1238, und 1382, und das Arrestgesuch nach §. 675, 676, 678, und 685 der Prozeßordnung rechtlich begründet ist, ergeht

Besteigt: P. D. 19.552. Es sey das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Beklagten, Imploranten, mit Arrest zu belegen. 1. Wird Tagfahrt zur Arrestverfügung und zur Verhandlung in der Hauptsache auf Dienstag, den 27. November d. J., Vormittags 8 Uhr,

anberaumt, und ist hiezu der beslagene Implorant unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß bei seinem Aus- bleiben der thätliche Vortrag für zugesandt, jede Schuprede für veräußert erklärt, das Arrestver- fahren gleichwohl fortgesetzt, und Beklagter mit sei- nen etwaigen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen werden wird.

11. Da der Beklagte flüchtig ist, wird ihm vor- stehende Ladungsverfügung auf diesem Wege bekannt gemacht. Donaueschingen, den 14. Oktober 1849.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Wartmann.

**G. 422. [31]. Nr. 21.382. Konstanz. (Vor- ladung.)** J. S. gegen den bad. allgemeinen Versorgungsan- stalt in Karlsruhe, Kl., gegen Lithograph Schädel hier, Bekl.,

hat Klägerin folgende Klage erhoben: Sie habe am 4. März 1841 dem Beklagten die Summe von 4700 fl. verzinslich zu  $\frac{4}{2}\%$  und mit der Bedingung dargeliehen, daß 6 Wochen nach Verfall der Zinsen jeweils 5% zu bezah- len seyen.

Für die Zinsen sey der 15. Februar als Ver- falltag, für die Primzahlung des Kapitals eine dreimonatliche Auffündigung bedungen worden. Beklagter habe sich im Lauf des vorigen Jah- res ohne Rückzahlung eines, seine Schuldver- hältnisse vertretenden Bevollmächtigten von hier entfernt, und ihr, der Klägerin, unendlich gemacht, das Kapital vertragsmäßig aufzufin- den.

Außer dem Kapital schulde der Beklagte den rückständigen Zins pro 15. Februar 1847 auf 1849; es werde sonach gebeten, denselben zur Zahlung des rückständigen Zinses mit 235 fl. binnen kurzer Frist, sowie zur Zahlung des Kapitals von 4700 fl. mit 5% Zins vom 15.

Februar 1848 an mit Frist von 3 Monaten zu verurtheilen.  
Zur mündlichen Verhandlung über diese Klage haben wir Tagfahrt auf  
Montag, den 26. November d. J.,  
früh 8 Uhr,  
angeordnet, und wird hierzu der Beklagte, da sein jetziger Aufenthalt dießseits unbekannt ist, auf diesem Wege bei Vermeidung des Rechtsnachtheils vorgeladen, daß der tatsächliche Inhalt des Klagevortrags für zugehanden, und jede Schulpredige dagegen für versäumt erklärt würde.  
Konstanz, den 19. Oktober 1849.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
A. A.

G. 460. [31]. Nr. 1866. Engen. (Vorladung.)  
In Sachen  
der Anna Maria Schalk von Blumberg, Kl.,  
gegen  
ihren Ehemann Philipp Köhler, Lehrer in Sattlingen, Bell.,  
Vermögensabsonderung betr.,  
hat Schriftverfasser Fischer in Donaueschingen Namens der Klägerin heute folgende Klage dazwischen eingereicht:

„Die Klägerin verehelichte sich im Jahr 1847 mit dem Beklagten, nachdem sie vorher einen Ehevertrag errichtet und darin über das jetzige und künftige Vermögensverhältnis und die Absonderung der allgemeinen Gütergemeinschaft bedungen hatten.  
Ihr Verbringen habe in einer handesgemäßen Aussteuer und 1000 fl. baar bestanden.  
Der Beklagte habe sich bei der letzten politischen Bewegung betheiliget und auf künftigen Fuß gesetzt, ohne vorher für die Verwaltung seines Vermögens Vorsorge zu treffen. — Er habe kurz vor Ergriffung der Flucht einen Theil seines Vermögens veräußert, und sey deshalb die augenscheinliche Gefahr vorhanden, daß die Klägerin eines Theils ihres Verbringens verlustig werde. Es werde daher die Bitte gestellt, zu erkennen:

Es sey das Vermögen der Klägerin von dem ihres Ehemannes abzufordern und es habe der Beklagte die Kosten zu tragen.“  
Es wird nun unter Eröffnung auf diesem Weg an den künftigen Beklagten verfügt:  
Es sey Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über diese Klage anberaumt auf  
Samstag, den 1. Dezember d. J.,  
Vormittags 8 Uhr,  
und hierzu der Beklagte unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben der tatsächliche Klagevortrag für zugehanden angenommen und er mit allen Schulpredigen ausgeschlossen würde.  
Engen, den 19. Oktober 1849.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Dr. Scheff.

G. 374. [32]. Nr. 31716. Mannheim. (Erkenntniß.)  
In Sachen  
der großh. Generalstaatskasse in Karlsruhe, Kl.,  
gegen  
den frühern Hauptzollamts-Assistenten Goege zu Mannheim, Bell.,  
Ersatzforderung betr.  
Auf Antrag der großh. Generalstaatskasse haben wir für deren rechtskräftige Forderung von  
49,441 fl. 37 fr.  
sammt betreffenden Zinsen zu 5%,  
nämlich aus  
500 fl. vom 9. Juni d. J.,  
1,000 fl. „ 30. „ „ „ „  
10,000 fl. „ 16. „ „ „ „  
140 fl. „ 15. „ „ „ „  
37,501 fl. 37 fr. vom 10. Juli,  
ferner an Kosten:  
Inferationsgebühren der Karlsruher Zeitung . . . 18 fl. 39 fr.  
bezgl. Mannheimer Journal . . . . . 13 fl. 3 fr.  
31 fl. 42 fr.  
zusammen 49,473 fl. 19 fr.

an den dormalen landesfürstlichen Amand Goege von Renschen, früher Hauptzollamts-Assistent dazwischen und später Finanzminister unter der revolutionären Regierung, auf dessen rückgelassene Zahlnisse dazwischen und dessen Liegenschaften in der Gemarkung von Renschen, sowie auf das in Händen seines Vaters Handelsmann Goege in Renschen befindliche mütterliche und großväterliche Erbe Vollstreckung erkannt.  
Dieses wird dem gedachten landesfürstlichen Schuldner mit dem Anfügen eröffnet, daß letzterwähntes Guthaben der Klägerin an Zahlungsstatt zugewiesen wird, wenn diese nicht  
innerhalb 4 Wochen  
befriedigt seyn sollte.  
Mannheim, den 22. Oktober 1849.  
Großh. bad. Staatsamt.  
Mallebrlein.

G. 442. Nr. 22,232. Bretten. (Bekanntmachung.)  
J. S.  
des Adv. v. Feder in Bruchsal,  
gegen  
Apotheker Gruber in Hechingen,  
Forderung ad 86 fl. 57 fr.

Nachdem der Beklagte auf den bedingten Zahlbefehl vom 11. August d. J., veröffentlicht in der Karlsruher Zeitung Nr. 212, keine Folge geleistet, auch seine Verbindlichkeit nicht widerprochen hat, so wird nunmehr auf weitem Antrag des Klägers, nachdem die in dem Zahlungsbeefehle bestimmte Frist abgelaufen ist, die Forderung des Klägers ad 85 fl. 2 fr. und weiterer Kosten ad 1 fl. 55 fr., in Summa 86 fl. 57 fr., als zugehanden erklärt, und der Bekl. zur Befriedigung des Klägers  
binnen 21 Tagen  
bei Vermeidung der Pfändvollstreckung angewiesen.  
Da der Bekl. schuldig ist, so wird ihm dies auf diesem Wege zur Kenntniß gebracht.  
Bretten, den 8. Oktober 1849.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Gaupp.

G. 430. Nr. 30,216. Freiburg. (Bekanntmachung.)  
J. S.  
der Wachsmaße Fabrikanten in Peilbronn, Kl.,  
gegen  
den Tapetenhändler H. Kav. Müller in Freiburg, Beklagten,  
Forderung betreffend,

ergeht auf Anrufen und Bitte des klägerischen Anwalts, Advolaten R. A. F. S. u. S.

1) Es hat Beklagter dem Kläger die auf 10 fl. 26 kr. festgesetzten Kosten binnen 8 Tagen bei Zugriffsvermeidung zu ersetzen, resp. zu bezahlen.  
2) Vollstreckungsverfügung:  
a) Es wird Pfändung auf Zahlnisse des Beklagten dazwischen wegen der Urtheilsumme ad 322 fl. 15 kr. nebst dreyprozentigen Verzugszinsen aus 10 fl. 15 kr. vom 18. Juli v. J., und aus 312 fl. vom 13. November v. J., sowie  
b) Vertheilung der Liegenschaften desselben dazwischen erkannt, und werden die Vollstreckungsbeamten zu deren Vollzug nach Vorschrift der Prozessordnung angewiesen.  
Da der Beklagte sich auf künftigen Fuß befindet, so ergeht nach §. 272 und 273 öffentliche Bekanntmachung statt Bekanntmachung.  
Freiburg, den 18. Oktober 1849.  
Großh. bad. Staatsamt.  
Sauerbeck.

G. 426. [31]. Nr. 17,867. Oberkirch. (Bedingter Zahlungsbeefehl.)  
In Sachen  
der Handlung G. L. Köhler in Peilberg  
gegen  
Rechtsanwalt Berner in Oberkirch,  
Forderung von 2200 fl. nebst 5% Zinsen vom 1. Juli v. J. an, Darlehen betr.,  
wird dem Beklagten aufgegeben, den Kläger binnen 14 Tagen zu befriedigen, oder die Forderung in gleicher Frist zu widersprechen, widrigenfalls dieselbe für zugehanden erklärt wird.  
2) Nachricht hievon dem Kläger mit dem Bemerkten, daß diese Notifikation bei einem künftigen Anrufen wieder vorzulegen ist.  
Oberkirch, den 5. Oktober 1849.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
v. Litschgi.

G. 434. [31]. Nr. 17,532. Oberkirch. (Bedingter Zahlungsbeefehl.)  
J. S.  
der Handlung G. W. Köhler in Peilberg  
gegen  
Rechtsanwalt Berner in Oberkirch,  
Forderung von 2835 fl. 55 fr. nebst 5% Zins vom 8. Mai v. J. an für Rechnung des Beklagten an das Bankirhaus J. Roggi in Opro in Frankfurt bezahlte Gelder,  
wird dem Beklagten aufgegeben, den Kläger binnen 14 Tagen zu befriedigen oder die Forderung in gleicher Frist zu widersprechen, widrigenfalls dieselbe für zugehanden erklärt wird.  
Nachricht hievon dem Kläger mit dem Bemerkten, daß diese Notifikation bei einem künftigen Anrufen wieder vorzulegen ist.  
Oberkirch, den 5. Oktober 1849.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
v. Litschgi.

G. 443. [31]. Nr. 23,313. Bretten. (Zahlungsbeefehl.)  
In Sachen  
der Dabette Leon, Kaufmanns Wittwe, in Karlsruhe,  
gegen  
den gewesenen Feldwebel Lorenz Schleicher von Reibheim,  
Forderung von 500 fl. Darlehen nebst Zins vom 12. Januar 1848 ad 6%,  
Gegen den bedingten Zahlbefehl vom 5. v. M., Nr. 19,969, hat Schleicher keinen Einwand gemacht und auch keine Zahlung geleistet, weshalb auf Anrufen der Klägerin, da die im Zahlbefehl bestimmte Frist abgelaufen ist, die Forderung ad 500 fl. Darlehen nebst Zins zu 6% vom 13. Januar 1848 für zugehanden erklärt, und der Beklagte zur Befriedigung der Klägerin  
binnen 3 Wochen  
bei Zwangsvermeidung angewiesen wird.  
Dem künftigen Beklagten wird hievon auf diesem Wege Kenntniß gegeben.  
Bretten, den 23. Oktober 1849.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Schwab.

G. 433. [31]. Nr. 19,225. Oberkirch. (Zweiter Zahlungsbeefehl.)  
J. S.  
des Papierfabrikanten Ignaz Köppler in Oberkirch  
gegen  
Rechtsanwalt Friedrich Frech von da,  
Forderung von 160 fl. Mietzins betreffend,  
wird, da Beklagter innerhalb der im bedingten Zahlungsbeefehl vom 27. v. M., Nr. 17,993, bestimmten Frist weder Zahlung geleistet noch seine Verbindlichkeit widerprochen hat, auf weitem Antrag des Klägers die Forderung für zugehanden und somit für liquid erklärt, und der Beklagte angewiesen, den Kläger binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Pfändvollstreckung zu befriedigen.  
1) Nachricht hievon dem Kläger.  
Oberkirch, den 24. Oktober 1849.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
v. Litschgi.

G. 470. Nr. 17,016. Karlsruhe. (Verkaufserkenntniß.)  
In Sachen  
des Schuhmachermeisters B. Schulz hier, Kl.,  
gegen  
Werkführer Erdant, Bell.,  
Forderung und Arrestanlage betr.,  
wird der tatsächliche Klagevortrag für zugehanden und jede Schulpredige für versäumt erklärt, in der Sache selbst zu Recht erkannt:  
Beklagter sey schuldig, die eingelagerten 21 fl. 18 kr. für geleistete Arbeit, und 36 fl. 21 kr. als Bürgschaft dem Kläger  
binnen 14 Tagen

bei Zwangsvermeidung zu bezahlen und die Kosten dieses Rechtsstreits zu tragen.  
So geschehen Karlsruhe, den 8. Oktober 1849,  
bei  
Großh. bad. Staatsamt.  
Eißler.

G. 449. [31]. Nr. 47,124. Peilberg. (Erdbvorladung.) Die gesetzlichen Erben des zu Peilberg verstorbenen Bürgers Johann Adam Heigenbusch haben dessen überschuldete Verlassenschaft ausgeschrieben; dagegen hat dessen überlebende Wittve Elisabeth, geb. Bruder, die Verlassenschaft übernommen, und um Einsetzung in Besiß und Gewähr gebeten.  
Die unbekannteten Erben der bezeichneten Erbschaft werden daher in Gemäßheit des L. R. §. 770 aufgefordert, von ihren Rechten an die gedachte Erbschaft binnen 6 Wochen Gebrauch zu machen, widrigenfalls die nachgesuchte Einsetzung ertheilt würde.  
Peilberg, den 9. Oktober 1849.  
Großh. bad. Oberamt.  
Lilch.

G. 437. [31]. Nr. 33,260. Emmendingen. (Schuldenliquidation.) Gegen den Landwirt Andreas Sid von Rimbürg haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf  
Dienstag, den 27. November 1849,  
Vormittags 8 Uhr,  
angeordnet.  
Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.  
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche werden versucht werden, und die Nichterscheinenden sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschlusses als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.  
Emmendingen, den 24. Oktober 1849.  
Großh. bad. Oberamt.  
Pipmann.

G. 438. [31]. Nr. 33,499. Emmendingen. (Schuldenliquidation.) Gegen Stubenwirt Friedrich Ruffsch von Madingen haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf  
Montag, den 10. Dezember d. J.,  
Vormittags 8 Uhr,  
angeordnet.  
Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.  
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche werden versucht werden, und die Nichterscheinenden sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschlusses als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.  
Emmendingen, den 25. Oktober 1849.  
Großh. bad. Oberamt.  
Pipmann.

G. 439. [31]. Nr. 33,259. Emmendingen. (Schuldenliquidation.) Gegen den Dreiwienner Jakob Jungaber von Rimbürg haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf  
Donnerstag, den 29. November 1849,  
Vormittags 8 Uhr,  
angeordnet.  
Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.  
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche werden versucht werden, und die Nichterscheinenden sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschlusses als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.  
Emmendingen, den 24. Oktober 1849.  
Großh. bad. Oberamt.  
Pipmann.

G. 468. Nr. 34,193. Waldsput. (Schuldenliquidation.) Gegen Johann Rnecht von Oberalphen haben wir Gant erkannt, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf  
Mittwoch, den 21. November 1849,  
früh 8 Uhr,  
angeordnet.  
Alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden hiermit aufgefordert, solche in der angefügten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gantmasse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen und ihre Beweisurkunden gleichzeitig vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.  
In dieser Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerauschuß ernannt, auch wird Borg- und Nachlassvergleich versucht, und die nicht erscheinenden Gläubiger sollen in Bezug auf Borgvergleiche, Befestigung des Massepflegers und Gläubigerauschlusses der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.  
Waldsput, den 22. Oktober 1849.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Baumgartner.

G. 459. [31]. Nr. 34,522. Waldsput. (Schuldenliquidation.) Gegen Müller Konrad Baschnagel von Oberalphen haben wir Gant erkannt

und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf  
Freitag, den 16. November d. J.,  
früh 8 Uhr,  
angelegt.

Alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden hiermit aufgefordert, solche in der angefügten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gantmasse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen und ihre Beweisurkunden gleichzeitig vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.  
In dieser Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerauschuß ernannt, auch wird Borg- und Nachlassvergleich versucht, und die nicht erscheinenden Gläubiger sollen in Bezug auf Borgvergleiche, Befestigung des Massepflegers und Gläubigerauschlusses der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.  
Waldsput, den 24. Oktober 1849.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Kerl.

G. 462. Nr. 26,155. Mülheim. (Schuldenliquidation.) Gegen die Hinterlassenschaft des Anton Benk von Himmelfar haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf  
Mittwoch, den 7. November d. J.,  
Vormittags 8 Uhr,  
angeordnet.  
Sämtliche Gläubiger werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche an den Gantmann auf gedachten Tag, unter gleichzeitiger Vorlage ihrer Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden und etwaige Vorzugsrechte zu bezeichnen und zu begründen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der dormaligen Masse.  
In der Tagfahrt sollen ferner über die Wahl eines Massepflegers und Gläubigerauschlusses verhandelt, auch Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden, bezüglich auf welche Punkte, mit Ausnahme eines etwa zu Stande kommenden Nachlassvergleichs, die ausbleibenden Gläubiger als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden würden.  
Mülheim, den 19. Oktober 1849.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Klein.

G. 465. Nr. 26,166. Mülheim. (Schuldenliquidation.) Gegen die Verlassenschaft des Jakob Doppel von Steinmetz haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf  
Mittwoch, den 14. November d. J.,  
Vormittags 8 Uhr,  
angeordnet.  
Sämtliche Gläubiger werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche an die Gantmasse auf gedachten Tag, unter gleichzeitiger Vorlage ihrer Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden und etwaige Vorzugsrechte zu bezeichnen und zu begründen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der dormaligen Masse.  
In der Tagfahrt sollen ferner über die Wahl eines Massepflegers und Gläubigerauschlusses verhandelt, auch Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden, bezüglich auf welche Punkte, mit Ausnahme eines etwa zu Stande kommenden Nachlassvergleichs, die ausbleibenden Gläubiger als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden würden.  
Mülheim, den 19. Oktober 1849.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Klein.

G. 250. [33]. Nr. 20,759. Tauberbischofsheim. (Schuldenliquidation.) Gegen Franz Anton Günther von Weierstetten haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf  
Samstag, den 10. November d. J.,  
früh 8 Uhr,  
anberaumt.  
Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die d. Annemende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.  
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerauschuß ernannt, auch ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und es sollen die Nichterscheinenden in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.  
Tauberbischofsheim, den 18. Oktober 1849.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Lang.

G. 431. [31]. Nr. 34,355. Raftatt. (Präklationsbeefehl.)  
Die Gant des ehemaligen Advolaten Rindschwendner von hier betreffend.  
Alle diejenigen Gläubiger, welche in heutiger Liquidationstagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen.  
Raftatt, den 24. Oktober 1849.  
Großh. bad. Oberamt.  
v. Bänker.

G. 406. Nr. 10,300. Gernsbach. (Präklationsbeefehl.)  
Die Gant der Buchbinder Benjamin Zeuner Wittve von hier betreffend.  
Werden alle diejenigen, welche in der heutigen Liquidationstagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse hiermit ausgeschlossen.  
Gernsbach, den 24. September 1849.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
v. Jech.

G. 376. [32]. Nr. 26,483. Vörrach. (Verfallensbescheidklärung.) Da die Ehefrau des Johannes Hurr von Sattlingen, Katharina Barbara, geb. Kürsch, sich auf die öffentliche Vorladung vom 21. August 1848 nicht gestellt hat, so wird sie hiermit für verurtheilt erklärt, und ihr Vermögen ihren Kindern in fürsorglichen Besiß übergeben.  
Vörrach, den 11. Oktober 1849.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Wintler.